

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0178/2020

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 38 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	08.10.2020				
Kreistag	29.10.2020				

**Bezeichnung des TOP:** 2. Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

### Sachdarstellung:

Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 RettDG LSA haben die Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst ihre Kostenkalkulationen unverzüglich an den Träger des Rettungsdienstes (dem Landkreis) zu übermitteln, wenn und soweit im bodengebundenen Rettungsdienst eine Vereinbarung bis zum 31. August eines jeden Jahres nicht zustande kommt.

Mit Schreiben vom 20.08.2020 wurde die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt - KVSA (sie stellt die Notärzte) aufgefordert, ihre Kostenkalkulationen für das ärztliche Personal dem Träger des Rettungsdienstes zu übersenden, da sich zu diesem Zeitpunkt bereits keine Einigung zwischen den Kostenträgern und der KVSA über deren Nutzungsentgelt für das Kalenderjahr 2021 abzeichnete.

Eine Einigung zwischen den Kostenträgern und den anderen Leistungserbringern im bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie dem Träger des Rettungsdienstes über deren Nutzungsentgelte konnte für das Kalenderjahr 2021 herbeigeführt werden.

Gem. § 40 Absatz 1 Satz 2 bis 4 RettDG LSA ist den Kostenträgern Gelegenheit zu geben, zur Kostenkalkulation Stellung zu nehmen. Hierzu ist ihnen eine Frist von zwei Wochen zu setzen. Anschließend hat der Träger des Rettungsdienstes durch Satzung für die Abrechnungsperiode zu beschließen und bekannt zu machen, in welcher Höhe der jeweilige Leistungserbringer Nutzungsentgelte von den Nutzern erheben darf.

Am 24.08.2020 erfolgte durch den Träger des Rettungsdienstes die Zusendung der Kostenkalkulation der KVSA an die Kostenträger mit der Aufforderung hierzu Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 22.09.2020 teilten die Kostenträger abschließend mit, dass die Kostenkalkulation der KVSA für die Berechnung des Nutzungsentgeltes für die Leistung der KVSA, Kalenderjahr 2021, nicht anerkannt werden können. Als Grund wurden dem Träger des Rettungsdienstes offene Kostenkalkulationen aus den vorherigen Abrechnungsperioden genannt.

Nach Auswertung der Stellungnahme der Kostenträger zu der Kostenkalkulation der KVSA für das Kalenderjahr 2021 kam der Träger des Rettungsdienstes zu dem Ergebnis, dass die eingereichte Kostenkalkulation der KVSA für das Kalenderjahr 2021 nachvollziehbar und begründet ist. Hierbei handelt es sich um insgesamt 2.219.925,11 Euro. Als abrechenbare Einsätze für die Leistung der KVSA wurden zwischen den Parteien im bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Kalenderjahr 2021, insgesamt 8.870 Einsätze vereinbart.

Aufgrund der fehlenden Einigung zwischen den Kostenträgern und der KVSA wurde daraufhin durch den Träger des Rettungsdienstes das Nutzungsentgelt für die Leistung der KVSA, Kalenderjahr 2021, berechnet. Hierbei handelt es sich um:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)	
Behandlung durch den Notarzt	250,28 Euro

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Anlagenverzeichnis:**

2. Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich  
Synopsis zur 2. Änderungssatzung

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
**U. Schulze**  
**Landrat**